

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.524/9-II/2/89

An den
Präsidenten
des NationalratesW I E N

Betrifft	GESETZENTWURF
Zu-GE/98
Datum:	27. SEP. 1989
Verteilt	28. Sep. 1989

J. P. ...

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

LUKAS

2267

Betrifft: Stellenplan - BM für Finanzen;
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuer-gesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954 und des Versicherungssteuergesetzes 1953 (Pensionskassengesetz - PKG)

Das Bundeskanzleramt, Sektion II, beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuer-gesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954 und des Versicherungssteuergesetzes 1953 (Pensionskassengesetz - PKG) in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilage (25-fach)19. September 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
PICHLERFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.524/9-II/2/89

An das
Bundesministerium für Finanzen,
Abteilung V/14

W I E N

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

LUKAS

2367

GZ 23 3700/12-V/14/89
vom 9. August 1989

Betrifft: Stellenplan - BM für Finanzen;
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuer-gesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954 und des Versicherungssteuergesetzes 1953 (Pensionskassengesetz - PKG)

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuer-gesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954 und des Versicherungssteuergesetzes 1953 (Pensionskassenge-setz - PKG) wird aus der Sicht der Personalbewirtschaftung wie folgt Stellung genommen:

1. Organisation

Das Pensionskassengesetz greift in seiner Ablauforganisation auf das bereits existente Modell der Bankenaufsicht zurück.

- 2 -

Die Konzessionserteilung soll direkt beim Bundesminister für Finanzen liegen, weshalb zu erwarten ist, daß im Planstellenbereich "5000 Zentralleitung" eine eigene Organisationseinheit mit diesen aufsichtsbehördlichen Kompetenzen eingerichtet wird.

2. Personalmehrbedarf

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht im Vorblatt, und hier nur sehr cursorisch, auf den zu erwartenden Personalmehrbedarf ein. Die bloße Feststellung, daß fünf Planstellen ("Dienstposten" laut Vorblatt) erforderlich sein werden, läßt den Schluß einer nicht wirklich kalkulierten Bedarfsfestschreibung zu.

Da im Allgemeinen Teil der Erläuterungen keine Aussagen über die geplante Ablauforganisation enthalten sind, kann seitens der ho. Abteilung nicht einmal ansatzweise der Versuch unternommen werden, eine einigermaßen realistische Berechnung für einen Personalmehrbedarf in qualitativer und quantitativer Hinsicht durchzuführen.

Es müßte jedoch dem Bundesministerium für Finanzen aufgrund der Erfahrungen im Rahmen der Bankenaufsicht möglich sein, kalkulatorisch Näherungswerte zu ermitteln.

Aus den dargelegten Gründen bestehen gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf Bedenken.

Dem Präsidenten des Nationalrates wird die ho. Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung mit gleicher Post übermittelt.

19. September 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
PICHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: